

VOB-Zusatzklausel

Garten- und Landschaftsbau – Nordsachsen

Inhaber: Alexander Stein | Stand: 01.01.2026



Diese Zusatzklausel gilt ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, **sofern die VOB/B ausdrücklich und vollständig vereinbart wurde.**

1. Geltung der VOB/B

1.1 Für Bauleistungen gegenüber **Unternehmern, öffentlichen Auftraggebern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts** gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, **sofern diese ausdrücklich vereinbart wurde.**

1.2 Gegenüber Verbrauchern gilt die VOB/B nur, wenn sie vollständig übergeben und ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

1. Der Bauvertrag / das Angebot
2. Diese VOB-Zusatzklausel
3. Die VOB/B
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Garten- und Landschaftsbau – Nordsachsen

2.2 Bei Widersprüchen gehen die individuell getroffenen Vereinbarungen vor.

3. Abnahme

3.1 Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B.

3.2 Wird nach Fertigstellung der Leistung keine Abnahme verlangt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Nach fruchtlosem Ablauf gilt die Leistung als abgenommen.

3.3 Eine Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel gerügt wurden.

4. Vergütung und Abschlagszahlungen

4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß § 16 VOB/B zu verlangen.

4.2 Abschlagsrechnungen sind innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten nach vorheriger Ankündigung einzustellen.

5. Ausführungsfristen und Behinderungen

5.1 Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich bei Behinderungen im Sinne des § 6 VOB/B.

5.2 Behinderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Mängelansprüche

6.1 Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche richten sich nach § 13 VOB/B.

6.2 Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachbesserung. Weitergehende Rechte bestehen erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist.

7. Haftung

7.1 Die Haftung richtet sich nach den Regelungen der VOB/B sowie den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Zusatzklausel gilt nur in Verbindung mit einem ausdrücklich als VOB-Vertrag bezeichneten Bauvertrag.

8.2 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Garten- und Landschaftsbau – Nordsachsen.

